

GEWERBERECHT – G33

Stand: Juni 2021

Ihr Ansprechpartner:
Ass. Thomas Teschner

E-Mail:
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.:
(0681) 9520-200

Fax:
(0681) 9520-690

Fußpflege / Podologie

Was ist der Unterschied zwischen kosmetischer und medizinischer Fußpflege?

Bei der Tätigkeit als Fußpfleger/in wird zwischen der kosmetischen und der medizinischen Fußpflege unterschieden:

- **Kosmetische Fußpflege** ist die Ausübung der pflegerischen, dekorativen und prophylaktischen Maßnahmen am gesunden Fuß.
- **Medizinische Fußpflege (Podologie)** ist die präventive, therapeutische und rehabilitative Behandlung am gesunden, von Schädigungen bedrohten und bereits geschädigten Fuß (vgl. auch Hinweise zu Ausbildung und Behandlungsmethoden auf Seite 2, 3).

Die **kosmetische Fußpflege** kann **frei ausgeübt** werden.

Die **medizinische Fußpflege** ist per Gesetz als eine heilberufliche Tätigkeit eingeordnet worden und damit **erlaubnispflichtig**: Seit dem 1. Januar 2002 darf sich nur derjenige medizinische/r Fußpfleger/in (Podologe/in) nennen, der entweder die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 Podologengesetz oder die Berechtigung oder staatliche Anerkennung nach § 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 Podologengesetz (PodG) nachweisen kann. Ausnahmen und spezielle Fallgruppen sind in § 10 Abs. 2 bis Abs. 6 PodG geregelt.

Tätigkeiten der/des Fußpflegerin/Fußpflegers

- fachgerechtes Schneiden der Nägel
- Abtragen von Nagelverdickungen ohne pathologischen Befund
- Sondieren der Nagelfalzen
- Abtragen von Hautverdickungen (Hornhaut) ohne pathologischen Befund
- unblutiges Entfernen von Hühneraugen
- Anleitung zur präventiven Fußgymnastik
- Durchführung präventiver Fußmassagen
- Anleitung zur häuslichen Pflege der Füße durch den Kunden
- Beratung bei der Auswahl der Pflegemittel
- dekorative Pflege der Füße

Tätigkeiten der Podologen

Podologen unterstützen die Dermatologen und Orthopäden bei ihren Tätigkeiten und arbeiten eng mit angrenzenden Berufen zusammen. Sie führen selbständig fußpflegerische Behandlungsmaßnahmen durch und erkennen eigenständig pathologische Veränderungen am Fuß, die ärztliche Behandlung erfordern. Neben den rein vorbeugenden und pflegerischen Maßnahmen verantwortet der Podologe eine Reihe von speziellen Behandlungspraktiken und Methoden. Der Podologe entfernt nicht mehr nur schmerzende Hühneraugen, störende Schwielen und deformierte Fußnägeln. Er tritt auch als Berater auf, besitzt Kenntnisse und Erfahrungen über Medikamente, Verbandmaterialien, Entlastungsmöglichkeiten, Badezusätze. Darüber hinaus ist er insbesondere in der Lage, so genannte Risikopatienten wie Diabetiker, Bluter oder Rheumatiker fachgerecht zu behandeln.

Nur Podologen erhalten eine Zulassung als Leistungserbringer gemäß § 124 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), nur sie können also mit den Krankenkassen abrechnen.

Welche Behandlungsmethoden umfasst das Tätigkeitsfeld des Podologen?

Nagelbehandlungen	richtiges Schneiden der Nägel, Behandlung eingerollter und eingewachsener Nägel von Nagelmykosen oder verdickten Nägeln
Hyperkeratosenbehandlungen	Abtragen übermäßiger Hornhaut und Schwielen
Behandlung von Clavi und Verrucae	Fachgerechtes Entfernen und Behandeln von Hühneraugen und Warzen
Druck- und Reibungsschutz	Maßnahmen zur Entlastung schmerzhafter Stellen
Orthonyxie	Anfertigung spezieller Nagelspangen bei eingewachsenen Nägeln
Orthesentechnik	Anfertigen von langlebigen Druckentlastungen
Nagelprothetik	künstlicher Nagelersatz
Fuß- und Unterschenkel-Massage	als therapeutische Maßnahme oder zur Steigerung des Wohlbefindens
Allgemeine und individuelle Beratung	

Welche Voraussetzungen benötigt man, um die Erlaubnis zu erhalten?

- Ausbildung und bestandene staatliche Prüfung als Podologe/in
- Zuverlässigkeit
- Eignung in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs

Was beinhaltet die Ausbildung zum/zur Podologen/in?

Das Podologengesetz regelt in §§ 3 ff die Ausbildung. Sie soll **in Vollzeitform zwei Jahre** dauern, in Teilzeitform höchstens vier Jahre. Die **Ausbildung soll befähigen:**

- durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen,
- pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen,
- unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußerkrankungen mitzuwirken.

Die Ausbildung wird mittels einer **staatlichen Prüfung** abgeschlossen.

An welchen Schulen kann diese Ausbildung absolviert werden?

Im Saarland bietet die folgende Einrichtung die **Podologen-Ausbildung** an:

EFP – Europäische Fachschule für Podologie

Fischbacher Straße 100

66287 Quierschied

Tel.: +49 6897 962-6612

Fax: +49 6897 962-6616

Internet: <https://www.efp-podologie.de/>

Die Ausbildung in Vollzeit dauert zwei Jahre, die Ausbildung in Teilzeit dauert drei Jahre. Detaillierte Infos zur Ausbildung und den Kosten erhalten Sie auf der Internetseite.

Werden ausländische Abschlüsse anerkannt?

Eine Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist gemäß § 2 Abs. 2 PodG **bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes möglich**. Für die Anerkennung von Abschlüssen, die in den Mitgliedstaaten der EU erworben wurden, gelten spezielle Anerkennungsrichtlinien.

Welche bereits bestandenen Prüfungen werden anerkannt?

- "Podologe", „Podologin“ gemäß § 15 Privatschulgesetz Baden-Württemberg, vom 1.1.90, GBl. S. 105, zuletzt geändert 13.11.95 GBl. S. 764
- „Staatlich geprüfte/r medizinische/r Fußpfleger/in“ gemäß Bay. Schulordnung für die Berufsfachschulen für med. Fußpflege vom 23.4.93, GVBl. S. 317, berichtigt S. 854, zuletzt geändert am 4.7.97 GVBl. S. 230
- „Medizinische/r Fußpfleger/in“ gemäß Runderlass des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von med. Fußpflegern vom 21.2.83 MBl. S. 266 und des Runderlasses des Nieders. Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen vom 10.11.82 MBl. S. 2195
- „Staatliche anerkannte/r Podologe/Podologin“ gemäß Schulgesetz Sachsen-Anhalt vom 27.08.96, GVBl. LSA S. 281, zuletzt geändert am 21.1.98 (GVBl. LSA S. 15).

Was ist, wenn ich eine andere Ausbildung als oben aufgeführt absolviert habe oder absolviere?

Auf Antrag muss die **Gleichwertigkeit** der Ausbildung **geprüft** werden. Wird diese bejaht, wird die Erlaubnis erteilt, § 10 Abs. 3 PodG. Insofern könnten auch entsprechende Ausbildungsabschnitte des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes zum „Kosmetiker/Kosmetikerin“, der seit 2003 angeboten wird, teilweise anerkannt werden. Die Anerkennung wird im Saarland vom Landesamt für Soziales (LAS) vorgenommen (Adresse auf Seite 6 des Infoblattes).

Darf ich mit „med. Fußpflege“ oder „medizinische Fußpflege“ werben, ohne Podologe/in zu sein?

Diese Frage hat der **BGH** mit Urteil vom 24.09.2013, Az. I ZR 219/12, mit **Ja** beantwortet. Die in § 1 PodG geregelte **Erlaubnispflicht** gilt **nur für** die Führung der **Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin / Medizinischer Fußpfleger“**. Das PodG verbietet nicht die Werbung für die erlaubnisfreie Tätigkeit einer medizinischen Fußpflege.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass nur Podologen auf Anordnung des Arztes diejenige medizinische Fußpflege, die als Erbringung der Heilkunde im Sinne von § 1 Absatz 2 HeilprG anzusehen ist, ausüben dürfen; Nicht-Podologen, die ohne Erlaubnis Heilkunde ausüben, verstoßen gegen das HeilprG und machen sich ggf. strafbar. Nur Podologen können Ihre Leistungen mit den Krankenkassen abrechnen.

Was ist mit Fußpflegelehrgängen „med. Fußpflege“?

Laut VGH München (Urteil vom 24.08.2011, Az. 7 B 10.2678) kann die Verwendung des Wortes „medizinisch“ oder der Abkürzung „med.“ für Fußpflegelehrgänge, die **nicht die Anforderungen an die Podologenausbildung erfüllen**, oder in dort ausgestellten Zertifikaten wegen der Gefahr der Verwechslung mit Bezeichnungen oder Zeugnissen von Berufsfachschulen für Podologie untersagt werden. Teilnehmer derartiger Lehrgänge dürfen anschließend nicht die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin / Medizinischer Fußpfleger“ führen.

Was ist hinsichtlich Infektionsschutz und Hygiene zu beachten?

Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und der Infektionshygieneverordnung unterliegen Fußpflegeeinrichtungen zur Einhaltung von Hygienebestimmungen der **Überwachung des Gesundheitsamtes**. Die Einrichtungen sind für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften verantwortlich. Das **Gesundheitsamt** der Region **Kassel** hat hierzu **Grundsätze** und **weitere Empfehlungen** veröffentlicht, die Sie hier abrufen können:

www.stadt-kassel.de ➔ Gesundheitsschutz ➔ Überwachung/Umwelthygiene ➔ Kosmetik, Fußpflege, Tattoo und Piercing

Wer ist die zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis?

Die **Erlaubnis** muss **bei** der zuständigen **Behörde des Landes** beantragt werden, **in dem** der Antragsteller **die staatliche Prüfung bestanden** hat. Wurde die Prüfung **im Saarland** bestanden, ist die Erlaubnis bei der folgenden Behörde zu beantragen:

Landesamt für Soziales
Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt
Konrad-Zuse-Str. 11
66115 Saarbrücken
Telefon (0681) 9978-4304
Telefax (0681) 9978-4399
lpa-zentralstelle@las.saarland.de

Weitere Infos zu den Aufgaben und Öffnungszeiten finden Sie online unter:

https://www.saarland.de/las/DE/themen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe_node.html

Wo muss ich den Beginn meiner Tätigkeit anzeigen?

Medizinische Fußpfleger haben gemäß § 16 Gesundheitsdienstgesetz **Beginn und Beendigung** Ihrer selbstständigen Berufsausübung unverzüglich **dem** für den Tätigkeitsort örtlich zuständigen **Gesundheitsamt** unter Angabe der Anschrift **anzuzeigen** und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Anzuzeigen sind auch nachträgliche Änderungen einschließlich der Änderung des Familiennamens.

Kosmetische Fußpfleger melden ein Gewerbe beim Gewerbeamt der Gemeinde an, in der Sie tätig werden.

Benötige ich einen Sachkundenachweis zur Instandhaltung von Medizinprodukten?

Im Bereich der medizinischen Fußpflege können Instrumente/Geräte zum Einsatz kommen, die unter das **Medizinproduktegesetz** fallen. Für das Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten ist die **Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)** zu **beachten**. In § 4 MPBetreibV werden die Anforderungen an die Instandhaltung präzisiert. So ist z.B. die Aufbereitung von bestimmungsgemäß keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers mit geeigneten validierten Verfahren so durchzuführen, dass der Erfolg dieser Verfahren nachvollziehbar gewährleistet ist und die Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern oder Dritten nicht gefährdet wird.

Weitere Hinweise erhalten Sie in einer **Infobroschüre** des Ministeriums für Gesundheit und Verbraucherschutz ➔ „Medizinprodukte: Was Betreiber und Anwender wissen müssen“, unter ➔ <https://www.saarland.de/104983.htm>

Die mit der Instandhaltung Beauftragten (= Fußpfleger, die Medizinprodukte einsetzen) müssen auf Grund ihrer Ausbildung und praktischen Tätigkeit über die **erforderlichen Sachkenntnisse** bei der Instandhaltung von Medizinprodukten verfügen. Wurden die Sachkenntnisse nicht bereits über die Podologenausbildung vermittelt, können entsprechende ergänzende Schulungen besuchen werden, wie sie z.B. von Verbänden und Bildungsträgern angeboten werden.

Wo finde ich die gesetzlichen Regelungen?

Die aktuellen Fassungen des Podologengesetzes (**PodG**) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Podologinnen und Podologen (**PodAPrV**) finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de ➔ Gesetze und Verordnungen ➔ P

Das Gesetz über Medizinprodukte (**MPG**) und die Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (**MPBetreibV**) finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de ➔ Gesetze und Verordnungen ➔ M.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Weitere Informationen und Hinweise auf Schulungen erhalten Sie z.B. beim **Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V.**, Internet: www.podo-deutschland.de, bzw. dessen Landesverband Saar e.V., Poststr. 19, 66333 Völklingen, Internet: <https://www.podo-deutschland.de/verband/landesverbaende/saar>

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.